

Auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 22 und 50 Abs. I Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz. und Landschaftspflege vom 11. Oktober 1994 (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.1999 di

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile sowie zur
Sicherung des Baumbestandes auf den Gemarkungen Neundorf, Schönfeld,
Wiesa und Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Wiesa

BAUMSCHUTZSATZUNG

Beschluss - Nr. : GR/151/99

beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Alle im § 1 Abs. 2 definierten Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches und die im § 1 Abs. 3 definierten Landschaftsbestandteile sind auf den Gemarkungen Neundorf: Schönfeld, Wiesa und Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Wiesa unter Schutz gestellt.
- (2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind stammbildende Gehölze
 1. mit einem Stammdurchmesser größer als 15 cm (gemessen in 1.30 m Höhe vom Erdboden),
 2. ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie als Ersatzpflanzung gepflanzt wurden oder als Festsetzungen in Bebauungsplänen vorhanden sind,
- (3) Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne dieser Satzung sind Einzelsträucher, Strauchgruppen, Hecken, Baumgruppen, Alleen oder Einzelbäume der Gemarkungen Neundorf: Schönfeld, Wiesa und Thermalbad Wiesenbad der Gemeinde Wiesa.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
 1. Obstbäume im Innenbereich der Gemeinde Wiesa, außer auf Streuobstwiesen
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblich genutzt werden;
 3. Bäume im Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG);
 4. Bäume in Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen
- (5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 (Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) und § 26 SächsNatSchG (besonders geschützte Biotope, wie z. B. höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume) und Vorschriften in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Die Erhaltung und Pflege sowie der Schutz von Bäumen und anderen Landschaftsbestandteilen auf den Gemarkungen von Wiesa ist ein wichtiger Faktor für die Schaffung und Erhaltung einer gesunden und lebensfreundlichen Umwelt.

Zu den wesentlichen Funktionen gehören:

1. Verbesserung des Kleinklimas durch Temperatur- und Sauerstoffregelung;
2. Aufnahme von Kohlendioxid und Freisetzung von Sauerstoff bei der Photosynthese;
3. Filterung von Staub aus der Umwelt;
4. Minderung des Lärms;

5. Bereitstellung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere;
6. Verhinderung von Erosionen durch Wind und Wasser.
7. Gliederung des dörflichen Orts- und Landschaftsbildes

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § I geschützten Bäume und Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zur Beschädigung oder wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Funktionen nach § 2 führen, sowie Eingriffe, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Bäume ohne Genehmigung nach § 5 zu fallen oder zu roden;
 2. die Bodenoberfläche im Bereich der senkrechten Kronenprojektion mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu befestigen;
 3. Salze, Öle, Laugen oder andere Chemikalien auszubringen, die in den Wurzelbereich gelangen können;
 4. Baumaterial abzulagern oder schwere Baumaschinen im Wurzelbereich abzustellen;
 5. die Baumkronen oder die Rinde in einem Ausmaß zu beschädigen, welche das Wachstum des Baumes oder seine Vitalität beeinträchtigt;
 6. bei genehmigten Ausschachtungen die Wurzeln zu zerreißen, zu zerquetschen, zu zerfasern oder anderweitig ohne scharfen Schnitt einzukürzen;
 7. Plakate, Schilder, Weidezaunisolatoren oder andere ähnliche Gegenstände an Bäumen zu befestigen.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Das Beseitigen von Bäumen und Hecken, das Ausschneiden und Einkürzen von Wurzeln ist mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (2) Vertretbare Gründe können sein:
 - I. die Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen zur Nutzung von Grundstücken,
 2. die Schaffung angemessener Baufreiheit entsprechend den Rechtsvorschriften,
 3. die Erneuerung und Pflege des Baumbestandes
 4. die Verhinderung von Hochwasserschäden,
 5. die Vermeidung von Gefahren für den öffentlichen Straßenverkehr, Anlagen der Energiefortleitung sowie die Netze der sonstigen Ver- und Entsorgungsträger
 6. Erkrankungen der Bäume, die eine Gefahr für Menschen und Sachwerte mit sich bringen.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung für eine Ausnahmeregelung nach § 4 ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
Antragsberechtigte sind nur die Eigentümer von Grundstücken.

Dazu sind die Baumart und der Stammdurchmesser in 1.30 m Höhe über dem Erdboden unter Beifügung eines Lageplanes anzugeben und die Gründe für den Antrag darzulegen.

Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsache dienen können.
- (3) Zur Bearbeitung der Anträge, die bei der Gemeinde eingereicht werden, wird eine Baumschutzkommission aus Gemeinderäten und fachkundigen Bürgern der Gemeinde gebildet.
Die Begutachtung wird von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern durchgeführt.
Die Kommission wird vom Gemeinderat widerruflich bestellt und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.
Die Mitglieder der Kommission erhalten eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde, die Ihnen eine Ausweisung ermöglicht.

Die Entscheidungen über die Anträge sind innerhalb von zwei Monaten zu treffen und werden den Antragstellern in Form eines schriftlichen Bescheides mitgeteilt.
Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8 versehen werden und sind ein Jahr gültig.

- (5) Die genehmigten Maßnahmen sind außerhalb der Vegetationszeit, d. h. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. auszuführen.
In begründeten Fällen kann die Baumschutzkommission einem anderen Zeitpunkt zustimmen.

§ 6 Erhaltung und Schutz der Bäume bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen

- (1) Bei Investitionsmaßnahmen / Bauvorhaben ist im Rahmen des Bauleitplanes oder der gemeindlichen Stellungnahme zur Baugenehmigung über die Erhaltung oder das Beseitigen von Bäumen zu entscheiden. In diese Entscheidungsfindung ist die Baumschutzkommission mit einzubeziehen.
- (2) Werden keine nach dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder Wuchsformen wesentlich verändert, bzw. sind keine Bäume vorhanden, ist dem Bauantrag eine entsprechende Erklärung beizufügen.

§ 7 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere Ersatzpflanzungen, anordnen.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Mit der Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ist die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur vierfachen Anzahl der beseitigten oder beeinträchtigten Bäume verbunden, bei Investitionsvorhaben nach § 6 bis zum zehnfachen der zu fällenden Bäume.
Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Beseitigung / Beeinträchtigung oder Fertigstellung der Investition nachzuweisen.
- (2) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen innerhalb von 12 Monaten nachweislich durchzuführen.
- (3) Für Bäume, die bei Verstößen gegen die Verbote des § 3 zerstört wurden, ist die vierfache Anzahl an Ersatzpflanzungen zwingend festgelegt.
- (4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen Beauftragten durchgeführt werden.
- (5) Als gleichwertige Neupflanzung gelten standortgerechte einheimische Laubbäume ab 1.50 m Höhe mit mindestens mittlerer Baumschulqualität.
Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht. Die Kosten dafür trägt der Verursacher.
- (6) Besteht für den Antragsteller keine Möglichkeit, die Ersatzpflanzung auf eigenem Grundstück durchzuführen, so ist die Gemeinde berechtigt, einen anderen geeigneten Standort für die Neupflanzung anzuweisen.

§ 9 Widersprüche

- (1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und Auflagen gemäß § 8 Abs. I bis 5 ist Widerspruch möglich.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung oder der Auflagen bei der Gemeindeverwaltung Wiesa einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang durch den Gemeinderat zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dieser zur Entscheidung dem Landratsamt Annaberg innerhalb der o. g. Frist zuzuleiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. I SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - I. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nicht ordnungsgemäß nachkommt
 3. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Gemeindeverwaltung ein Verwarngeld bis zu einer Höhe von 5 bis 75 DM erheben.
- (3) Größere Ordnungswidrigkeiten sind von der Baumschutzkommission aufzunehmen und unter Angabe der Gründe der Bußgeldstelle des Landratsamtes zuzuleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle den Gegenstand betreffenden Satzungen und sonstigen Festlegungen der ehemaligen Gemeinden Neundorf: Wiesa, Thermalbad Wiesenbad und Schönfeld außer Kraft.

Wiesa, den 16.12.1999

Fischer
Bürgermeister

